

# Allgemeine Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH-93)

Fassung 1993

## Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung, Art. 8-16, finden die ABS sinngemäß Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Sachversicherung

- Artikel 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 4 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- Artikel 5 Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 6 Was wird im Schadenfall entschädigt?
- Artikel 7 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

#### II. Haftpflichtversicherung

- Artikel 8 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 9 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 10 Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 11 Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 12 Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 13 Welcher Versicherungsschutz besteht bei nicht gewerbmäßiger Fremdenbeherbergung?
- Artikel 14 Wann besteht Versicherungsschutz?
- Artikel 15 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
- Artikel 16 Wofür besteht kein Versicherungsschutz?
- Artikel 17 Was muss der Versicherungsnehmer beachten?

#### I. Sachversicherung

- Artikel 1  
**Welche Sachen und Kosten sind versichert?**

##### 1. Sachen:

- 1.1 Der gesamte Wohnungsinhalt.  
  
Dieser umfasst die Einrichtung und alle beweglichen Sachen für den privaten Gebrauch oder Verbrauch sowie Wertsachen einschließlich Bargeld.
- 1.2 Privat genutzte Antennenanlagen auf dem Grundstück, das in der Versicherungsurkunde als Versicherungsort angeführt ist.
- 1.3 Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbmäßiger Fremdenbeherbergung.
- 1.4 Die folgenden Baubestandteile und Gebäudezubehör, sofern sie der Versicherungsnehmer übernommen oder auf seine Kosten beschafft hat, er für Schäden an diesen aufzukommen hat und keine Gebäudeversicherung besteht:  
  
Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Elektroinstallationen, Klima- und Heizungsanlagen, Sanitäranlagen ohne wasserführende Installation, Armaturen sowie Innen-, Außenjalousien und Markisen.  
  
Diese Sachen gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- 1.5 Gebäudeverglasungen der vom Versicherungsnehmer benutzten Wohnung.

##### 2. Kosten:

Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen, versicherte Sachen betreffenden

- a) Aufräum- und Abbruchkosten.
- b) Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen.
- c) Kosten für den Transport zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte inkl. der Deponiekosten.
- d) Reinigungs-, Bewegungs- und Schutzkosten.

Das sind Aufwendungen zur Schlussreinigung an den versicherten Sachen und Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen an den versicherten Sachen.

- e) Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.
- f) Kosten für notwendige Schlossänderungen der Wohnung, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhanden gekommen sind.
- g) Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nach einem Schadenfall.

Im Schadenfall werden die gemäß lit. a) bis g) entstandenen Kosten bis insgesamt maximal 2% zusätzlich zur Versicherungssumme voll ersetzt.

- h) Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos angewendet wurden.

##### 3. Nicht versichert sind:

- 3.1 Wohnungsinhalt und Sachen der Mieter, Untermieter und gegen Entgelt beherbergten Gäste.
- 3.2 Einrichtungen und bewegliche Sachen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.
- 3.3 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger.
- 3.4 Luftfahrzeuge, Luftfahrgerätee und Wasserfahrzeuge außer die in Art. 3, Pkt. 2.1 genannten.
- 3.5 Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese(s) noch nicht fix montiert sind (ist).

##### Artikel 2 **Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**

- 1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von bemannten Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.  
  
1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind daher: Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial etc.) und Schäden durch die Energie des elektrischen Stromes an Elektrogeräten.

- 1.2 Als Blitzschlagschäden gelten nur solche Schäden, die an den versicherten Sachen
- durch den direkten Übergang des Blitzes entstehen bzw.
  - durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude, in dem sich die vom Versicherungsnehmer benutzte Wohnung befindet, die schädigende Wirkung des Blitzes sichtbar ist.
- 1.3 Als Explosion gilt
- eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
  - das Zerreißen der Wandung eines Behälters durch im Inneren gewollt oder ungewollt verdichtete Gase oder Dämpfe mit einem plötzlichen Druckausgleich - innerhalb und außerhalb des Behälters.
2. Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.
- 2.1 Sturmschäden
- Schäden, die durch einen außerordentlich heftigen Wind mit einer Geschwindigkeit von mehr als 60 km/h verursacht werden.
- 2.2 Hagelschäden
- Zertrümmerungsschäden, die durch herabfallende Schloffen verursacht werden.
- 2.3 Schneedruckschäden
- Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.
- 2.4 Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden
- Schäden, die durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden.
- 2.5 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die Zerstörung oder Beschädigung
- auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Pkt. 2.1 bis 2.4 genannten Schadenereignisse beruht oder
  - nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile bzw. durch beschädigte oder zerstörte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder
  - dadurch hervorgerufen wird, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.
- 2.6 Nicht versichert sind:
- 2.6.1 Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinendruck, auch dann nicht, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten oder deren Folge sind.
- 2.6.2 Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Vandalismus und Beraubung.
- 3.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
- unter Anwendung von Gewalt einbricht.
  - durch eine Öffnung, die ein erschwerendes Hindernis darstellt, einsteigt.
  - heimlich einschleicht oder sich darin verborgen hält, und die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt, während welcher die Versicherungsräumlichkeiten abgeschlossen sind.
  - mit nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt.
- Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.
- Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch gemäß lit. a) bis d) in andere Wohn- oder Geschäftsräume als die versicherten Räume oder durch Raub angeeignet hat.
- 3.2 Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte Geldschränke oder Mauersafes liegt vor, wenn der Täter gemäß Pkt. 3.1 in die Wohnung eindringt und diese Behältnisse
- aufbricht oder gemäß Pkt. 3.1 lit. d) öffnet;
  - mit Hilfe der richtigen Schlüssel öffnet, wenn er sich diese Schlüssel durch Einbruch gemäß Pkt. 3.1 lit. a) bis d) in andere Wohn- oder Geschäftsräume als die versicherten Räume oder durch Raub angeeignet hat.
- 3.3 Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn die Wegnahme versicherter Sachen ohne Verwirklichung der unter Pkt. 3.1 angeführten Tatbestände erfolgt. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die in Gemeinschaftsräumen, im Stiegenhaus und im Freien versicherten Sachen (gemäß Art. 3, Pkt. 2.2) versichert.
- 3.4 Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Pkt. 3.1 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.
- 3.5 Beraubung liegt vor, wenn innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten
- tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder andere Personen, die mit seiner Zustimmung in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.
  - der Versicherungsnehmer infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig wird und sodann die Weg-

nahme der versicherten Sachen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt.

4. Schäden durch Austreten von Leitungswasser und durch Frost

4.1 Leitungswasser ist Wasser, das aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Heizungsanlagen bestimmungswidrig austritt.

4.2 Frostschäden an den an Zu- und Ableitungsrohren angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, sowie Heizungsanlagen, wenn diese Sachen gemäß Art. 1 zum Wohnungsinhalt gehören.

4.3 Nicht versichert sind:

4.3.1 Schäden durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

4.3.2 Holzfäule-, Vermorschungs- und Schwammschäden.

5. Schäden durch Glasbruch - sofern beantragt -

5.1 Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen (Art. 1, Pkt. 1.5), sowie der Innenverglasung wie Möbel-, Bildverglasungen und Wandspiegel entstehen.

5.2 Nicht versichert sind:

5.2.1 Glasbausteine, Glasdächer, Gebäudeverglasungen von Wintergärten und Schwimmhallen.

5.2.2 Handspiegel, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Aquarien, Kochflächen und glasähnliche Werkstoffe (z.B. Plexi-, Acryl-Glas).

5.2.3 Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck.

6. Zu Pkt. 1. bis 5.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Erdbeben, Kernenergie und radioaktive Verunreinigung (Kontamination).

Artikel 3

**Wo gilt die Versicherung?**

1. Die Versicherung gilt in der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnung.

2. Auch außerhalb der Wohnung sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:

2.1 Im Keller(-abteil) und am (im) Dachboden(-abteil), in der Garage, im Geräteschuppen und in sonstigen Nebenräumen auf dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Grundstück, sofern alle diese Räume zur Wohnung gehören und allein vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen benutzt werden:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Gartengeräte, Reiseutensilien, Bekleidung (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Kühl- und Waschgeräte, sowie sonstiger Boden- und Kellerkram, Kraftfahrzeug-Zubehör, Schlauchboote unabhängig vom Antrieb, Ruderboote, Surfgeräte, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene), Kinderwagen, Fahrräder, Flugdrachen, Gleitschirme, Modelle, sowie Sportgeräte und -utensilien.

2.2 In Gemeinschaftsräumen, im Stiegenhaus und im Freien auf dem Grundstück:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle (auch motorbetriebene),

Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

Der Teildiebstahl an diesen Sachen ist nicht versichert.

3. Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geografischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes in bewohnten Gebäuden. Die Haftungsbegrenzung beträgt 10% der Versicherungssumme und für das Einbruchdiebstahl-Risiko 10% der Haftungsbegrenzungen für Wertsachen gemäß Art. 6, Pkt. 1. 11.

Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Schäden durch einfachen Diebstahl sind nicht gedeckt.

Das Beraubungsrisiko ist auch außerhalb von Gebäuden mitversichert, jedoch nur für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

4. Fremdes Eigentum, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Benützung oder Verwahrung in Obhut gegeben wurde, ist nur innerhalb der Wohnung mitversichert.

Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer und nur, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

5. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4

**Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen werden, sind Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen ordnungsgemäß verschlossen zu halten sowie, vorhandene und vertraglich vereinbarte Sicherungen vollständig anzuwenden.

2. Werden die Versicherungsräumlichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

3. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.

4. Über Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von EUR 7.267,28 übersteigen. Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Edelsteine, sonstige Sachen aus Gold oder Platin, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen EUR 3.633,64 übersteigt.

Bei Briefmarken- und Münzensammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über EUR 363,36 Verzeichnisse zu führen.

5. Der Versicherungsschutz für Wertsachen in einem Mauer-(Wand-)Safe ist nur dann gegeben, wenn der Safe, mit Ausnahme der Front, im Mauerwerk in eine allseitig 100 mm dicke Betonschicht B400 einbetoniert ist.
6. Bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften sind dem Versicherungsnehmer die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Personen gleichgestellt.

#### Artikel 5

#### Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht
  - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und den Weisungen des Versicherers Folge zu leisten.
  - 1.2 Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
2. Schadenmeldepflicht
  - 2.1 Der Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.
  - 2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Vandalismus und Beraubung müssen außerdem sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet und dieser auch ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen vorgelegt werden.
  - 2.3 Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
  - 2.4 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer
    - a) ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.  
  
Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei, soweit bekannt, anzugeben.
    - b) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Belege oder andere Nachweise beizubringen.
3. Wiederherbeigeschaffte Sachen:
  - 3.1 Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.
  - 3.2 Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Bestimmungen (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Bestimmungen des § 6 VersVG frei.

#### Artikel 6

#### Was wird im Schadenfall entschädigt?

##### 1. Ersatzleistung

- 1.1 Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.
- 1.2 Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
- 1.3 Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung.
- 1.4 Bei Sachen, die vor dem Schadenfall für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet waren, wird nur der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis ersetzt.
- 1.5 Bei Gebäudeverglasungen die ortsüblichen Wiederherstellungskosten, erforderliche Notverglasungs- oder Notverschalungskosten, sowie Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstellen (Schutzgitter, Schutzstangen, etc.).  
  
Bei Innenverglasungen die Wiederbeschaffungskosten von Gläsern gleicher Art und Güte.  
  
1.5.1 Die Ersatzleistung je Verglasung, Glastafel bzw. Spiegel ist mit EUR 1.090,09 begrenzt.
- 1.6 Bei Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff der Zeitwert.
- 1.7 Bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte, zerstörte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten.
- 1.8 Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert - z.B. Gemälde, Antiquitäten - der Verkehrswert.
- 1.9 Bei Einlagebüchern und Wertpapieren auch die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland.
- 1.10 Bei der Ermittlung der Ersatzleistung werden Restwerte immer gegengerechnet.
- 1.11 Haftungsbegrenzungen für Wertsachen:

Wertsachen sind:

Bargeld, Valuten, Einlagebücher, sonstige Inhaberpapiere, Modeschmuck, echter Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus (auch teilweise) Silber, Gold oder Platin, Briefmarken- und Münzensammlungen.

Die Haftung ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

- a) Für Wertsachen, die sich außerhalb von versperrten Geldschränken, wie unter lit. b) oder c) beschrieben, befinden:
  - aa) für Bargeld und Valuten  
EUR 1.816,82
  - ab) für Einlagebücher und sonstige Inhaberpapiere  
EUR 1.816,82
  - ac) für Modeschmuck, echten Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, alle Sachen aus (auch teilweise) Silber, Gold

oder Platin, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigt  
EUR 14.534,57

- b) Für Wertsachen im versperrten Geldschrank der Sicherheitsklasse IV lt. VSÖ-VVÖ-Anerkennung (ÖSZ-Zertifikat\*)  
EUR 29.069,13
- c) Für Wertsachen im versperrten Geldschrank mit besserer Sicherheitsklasse als unter lit. b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)Safe (mit mindestens Schloschutzpanzer) der Sicherheitsklasse III lt. VSÖ-VVÖ-Anerkennung (ÖSZ-Zertifikat\*)  
EUR 58.138,27

Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für das Beraubungs-Risiko.

- \*) VSÖ: Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs
- VVÖ: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
- ÖSZ: Österreichische Zertifizierungsstelle für Sicherheitstechnik

#### 1.12 Haftungsbegrenzungen für einfachen Diebstahl (gemäß Art. 2, Pkt. 3.3):

Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit EUR 363,36 und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.453,46 begrenzt.

#### 1.13 Haftungsbegrenzungen für Sachen in Gemeinschaftsräumen, im Stiegenhaus und im Freien auf dem Grundstück (gemäß Art. 3, Pkt. 2.2):

Die Haftung ist mit EUR 1.453,46 begrenzt.

#### 1.14 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Pkt. 1.11 bis 1.13 stellen die Höchstentschädigung dar, auch wenn mehrere Versicherungen für den selben Haushalt abgeschlossen sind.

## 2. Nicht ersetzt werden:

- 2.1 Bei zusammengehörenden Einzelsachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
- 2.2 Ein persönlicher Liebhaberwert.
- 2.3 Schäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör, für die eine Gebäudeversicherung besteht.
- 2.4 Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

## 3. Sachverständigenverfahren:

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Art. 11 ABS muss die Feststellung der beiden Sachverständigen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

## 4. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen:

Es gelten die Bestimmungen des Art. 13 (1) ABS.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung - bei Wertsachen gemäß Art. 6, Pkt. 1. 11 des den für den Versicherungsnehmer erzielbaren Verkaufspreis übersteigenden Teiles der Entschädigung - nur insoweit, als die

Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der zu Schaden gekommenen versicherten Sachen innerhalb von drei Jahren nach dem Schadenfall verwendet wird.

## Artikel 7

### Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Vorliegen einer Unterversicherung.

- 1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sachen (ausgenommen Sachen gemäß Art. 1 Pkt. 1.4 und 1.5) zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

Für die Bemessung des Versicherungswertes gelten die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 1.

Bei Vorliegen einer Unterversicherung wird der Schadenbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

Die Haftungsbegrenzungen gemäß Art. 3, Pkt. 3 und Art. 6, Pkt. 1.5, 1.11 bis 1.13 bleiben unberührt.

- 2. Wird eine Unterversicherung festgestellt, wird sie auch für die Schadenminderungskosten gemäß Art. 1, Pkt. 2 lit. h) wirksam.
- 3. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme um höchstens 10% übersteigt.

## II. Haftpflichtversicherung

### Artikel 8

#### Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko (Art. 10) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art. 9) erwachsen oder erwachsen könnten.

### Artikel 9

#### Was ist Gegenstand der Versicherung?

- 1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
  - 1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen\*);
  - 1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 15, Pkt. 6;
- 2. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
- 3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos.
- 4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen.

\*) In der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt.

### Artikel 10

#### Welche Gefahren sind versichert?

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr der

betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

- 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (vgl. Art. 13);
  - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
  - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
  - 1.4 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
  - 1.5 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
  - 1.6 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.  
  
Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen an zum Belegen zugeführten Tieren;
  - 1.7 Wasserfahrzeuge und Schiffsmodelle, ausschließlich gemäß nachstehenden Bestimmungen:
    - 1.7.1 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden;
    - 1.7.2 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen, sowie von Schiffsmodellen. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
    - 1.7.3 Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat (§ 6 VersVG), wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.
    - 1.7.4 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 16, Pkte 9.1 und 9.2 auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen;
  - 1.8 abweichend von Art. 16 Pkt. 5.2 aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
2. Für das Risiko gemäß Pkt. 1 besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:
- 2.1 Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
  - 2.2 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen

Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Geschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art. 16, Pkt. 10 findet keine Anwendung.

- 2.3 Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.2.

#### 2.3.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Art. 8 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

#### 2.3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht gemäß Art. 12.

#### 2.3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 14 erstreckt sich die Versicherung auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 2.3.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

#### 2.3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet,

2.3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

2.3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

- 2.3.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 72.672,83.

#### 2.3.6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 363,36.

#### Artikel 11

##### Welche Personen sind mitversichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
  - 1.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
  - 1.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen;
  - 1.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

#### Artikel 12

##### Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde.

#### Artikel 13

##### Welcher Versicherungsschutz besteht bei nichtgewerbmäßiger Fremdenbeherbergung?

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 16, Pkte. 9.1 und 9.2 auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind.

2. Ausschluss vom Versicherungsschutz

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute.

3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 9, Pkt. 1 auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.267,28 gemäß nachstehenden Bestimmungen:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Abweichend von Art. 8 ist Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Abweichend von Art. 12 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in Österreich begangen wurde und sich in Österreich wirtschaftlich auswirkt.

Abweichend von Art. 14 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie, durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

#### Artikel 14

##### Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 VersVG) eingetreten sind.

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

Auf die abweichende Regelung für Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 10, Pkt. 2.3.3 wird hingewiesen.

2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

#### Artikel 15

##### Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 363.364,17 je Versicherungsfall.

Auf die abweichende Regelung für Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 10, Pkt. 2.3.5 wird hingewiesen.

2. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.

3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt (siehe Rententafel).

6. Rettungskosten; Kosten

6.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

6.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten

behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

- 6.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 17, Pkt. 1.3) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 6.1 bis 6.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### Artikel 16

##### Wofür besteht kein Versicherungsschutz?

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 8 fallen insbesondere nicht
- 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
  - 1.2 Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
  - 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

- 5.1 Luftfahrzeugen,
- 5.2 Luftfahrtgeräten,
- 5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils gültigen Fassung, auszulegen.

6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

- 6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung einer ehelichen gleichgestellt).

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch gentechnische Veränderungen am Erbgut in der Keimbahn des Menschen entstehen.

8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie, Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

- 9.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;

- 9.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

- 9.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

#### Artikel 17

##### Was muss der Versicherungsnehmer beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

- 1.2 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 1.2.1 der Versicherungsfall;
- 1.2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.2.3 die Zustellung einer Strafverfügung, sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 1.2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

- 1.3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
- 1.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 1.5 Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.6 Für die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten sind auch die mitversicherten Personen im gleichen Umfang wie der Versicherungsnehmer verantwortlich.
- 1.7 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

## Rententafel

auf Grund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3% (Art. 14, Pkt. 5)

Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslänglichen\*) Rente für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 1.000,00

Alter **)	Jahres- rente														
0	34,95	10	36,32	20	39,06	30	42,99	40	49,69	50	60,91	60	80,60	70	120,86
1	34,60	11	36,56	21	39,37	31	43,51	41	50,57	51	62,40	61	83,39	71	126,78
2	34,74	12	36,81	22	39,70	32	44,06	42	51,50	52	63,96	62	86,40	72	133,18
3	34,90	13	37,08	23	40,04	33	44,64	43	52,48	53	65,62	63	89,65	73	140,07
4	35,07	14	37,35	24	40,40	34	45,26	44	53,50	54	67,37	64	93,17	74	147,44
5	35,26	15	37,63	25	40,78	35	45,91	45	54,58	55	69,24	65	96,97	75	155,31
6	35,45	16	37,92	26	41,18	36	46,59	46	55,72	56	71,22	66	101,07	76	163,71
7	35,65	17	38,20	27	41,60	37	47,31	47	56,92	57	73,34	67	105,49	77	172,68
8	35,86	18	38,48	28	42,04	38	48,06	48	58,18	58	75,60	68	110,25	78	182,27
9	36,09	19	38,76	29	42,50	39	48,86	49	59,51	59	78,01	69	115,35	79	192,58
														80	203,62

\*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 1.000,00 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

\*\*) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Oktober 1993, GZ. 9 171 438/2-V/12/93.